



## MARKT PEISSENBERG

---

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 29.04.2026, Beginn: 18:45 Uhr, Ende 20:03 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzender**

Herr Frank Zellner

#### **Marktgemeinderäte**

Herr Thomas Bader sen.

Herr Stephan Beyer

Herr Matthias Bichlmayr

Herr Michele D'Amico

Frau Ursula Einberger

Herr Jürgen Forstner

Herr Robert Halbritter

Herr Anton Höck

anwesend bis 20:03 Uhr

Herr Georg Hutter jun.

Herr Maximilian Maar

Herr Hubert Mach

Herr Rudi Mach

Herr Simon Mooslechner

Herr Robert Pickert

Frau Patricia Punzet

Herr Christian Quecke

Herr Matthias Reichhart

Herr Stefan Rießenberger

Frau Sandra Rößle

Herr Dr. Philipp Schwarz

Herr Walter Wurzinger

Frau Cornelia Wutz

#### **Personal**

Herr Andreas Fischer

Herr Erich Gehrmann

Herr Ludwig Hanakam

Herr Michael Hübner

Herr Michael Liedl

Frau Birgit Thaller

weitere Anwesende:

**Presse:** Hr. Jepsen // WM-Tagblatt

**Besucher:** 5

**Gäste/Fachleute:** ./.

**Abwesend:**

**Marktgemeinderäte**

Frau Katrin Neumayr  
Herr Bernd Schewe

## TAGESORDNUNG

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.03.2026 (ö.T.)
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Plenarsitzungen
- 3 Antrag des TSV Peißenberg auf Errichtung eines Multifunktionsplatzes am Sportstadion / Bolzplatz
- 4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
  - 4.1 Vollzug des BauGB; 8. Änderung des Bebauungsplans "Ortszentrum I"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
  - 4.2 Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplans "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
- 5 Vorlage der Jahresrechnung 2025 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO
- 6 Kenntnissgaben
- 7 Verabschiedung der ausscheidenden Marktgemeinderatsmitglieder

Erster Bürgermeister Frank Zellner eröffnet um 18:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.  
Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## **1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.03.2026 (ö.T.)**

Die Sitzungsniederschrift vom 25.03.2026 (ö.T.) wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: \_\_\_\_\_ 23:0

## **2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Plenarsitzungen**

### Vergabe zur Ausführung der Bauwerkshauptprüfung 2026

Das Büro Schumann + Vitak Ingenieurgesellschaft mbh & Co. KG, Großweil, wurde zum Angebotspreis von 37.195,89 € mit der Ausführung der Bauwerksprüfung 2026 beauftragt.

## **3 Antrag des TSV Peißenberg auf Errichtung eines Multifunktionsplatzes am Sportstadion / Bolzplatz**

### Sachverhalt:

Es wird auf den Marktgemeinderatsbeschluss v. 25.03.26 zum Antrag des TSV Peißenberg auf Errichtung eines Multifunktionsplatzes am Sportstadion / Bolzplatz verwiesen.

Mittlerweile wurden Gespräche mit dem TSV Peißenberg, dem Bauhof, dem Bauamt sowie den Schulleitern der angrenzenden Schulen geführt. Von den Beteiligten wurde als Standort der Hartplatz westlich der Josef-Zerhoch-Grundschule favorisiert. Von Seiten der Schulleitungen bestehen keine Einwände gegen die Errichtung eines Multifunktionsfeldes.

Dabei soll allerdings ganz an den westlichen Teil des Hartplatzes mit dem Platz gerückt werden, um den maximalen Abstand zur Schule zu gewinnen. Der Anlauf zur vorhandenen Sprunggrube soll umgebaut werden, um die Sprunggrube zu erhalten. Günstig ist der Hartplatz auch, da lt. TSV ein Stromanschluss bereits vorhanden ist und der Untergrund im Gegensatz zum Bolzplatz entsprechend brauchbar ist. Für die Wahl des Hartplatzes spricht auch, dass der Bolzplatz auch weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Die Schulleitung der Josef-Zerhoch-Grundschule bittet darum, dass das Belegungsrecht von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bei der Grundschule liegt, da es sich bei dem Hartplatz um die Pausenfläche der Grundschule handelt. Von Seiten der Mittelschule besteht hierzu Einverständnis.

Mit dem Präsidenten des TSV wurde vereinbart, dass er mit dem Aufsteller des Platzes Rücksprache bezüglich der Machbarkeit hält und dann ein entsprechender Bauantrag gestellt wird.

### Im Plenum:

MGR Rießenberger als Präsident des TSV Peißenberg führt aus, dass der Termin mit der Aufstellerfirma bereits stattgefunden hat. Dabei stellte sich heraus, dass kein Fundament nötig ist, sondern die Befestigung des Platzes mittels Schlaganker (Bodenhülsen) passiert. Dadurch wird der Hartplatz nicht beschädigt. Sollte der Platz einmal wieder wegkommen, so müssen die

Bodenhülsen nur mit einem Deckel versehen werden. Bezüglich Lärmschutz hat der Betreiber empfohlen, den Fangzaun nicht aus Eisen sondern mit Fangnetze auszustatten. Ebenso die Tore. Den Belegungsplan übernimmt, wie auch bei den Turnhallen und Sportplätzen der TSV. Er werde hier Zeiten für die Öffentlichkeit berücksichtigt. Der TSV Peißenberg wird einen entsprechenden Bauantrag stellen.

MGR Bichlmayr fragt nach, ob es im Sommer auf dem Platz Probleme bei Hitze gibt. MGR Rießenberger äußert dazu, dass es auf dem aktuellen Hartplatz ebenfalls sehr heiß ist, auf dem Multifunktionsplatz nicht ganz so heiß. MGR Bichlmayr möchte auch wissen, da der Kunstrasen in einem schlechten Ruf bezüglich Mikroplastik im Erdreich steht, wie es hier aussieht. MGR Rießenberger erwidert, dass dieses Problem mit der „alten Generation“ von Kunstrasen aufgetreten ist. Jetzt ist der Untergrund völlig granulafrei (keine Mikroplastikbefüllung sondern Kork).

#### Beschluss:

Der Markt stellt den Hartplatz für die Errichtung eines Multifunktionsplatzes zur Verfügung, sofern die Machbarkeit an diesem Standort durch die errichtende Firma bestätigt wird und der Multifunktionsplatz baurechtlich genehmigt wird. Der Multifunktionsplatz soll, wie im Sachverhalt beschrieben, ganz zur Westseite des Hartplatzes gerückt werden.

#### Abstimmungsergebnis:

22:0

ohne MGR Rießenberger

### **4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände**

#### **4.1 Vollzug des BauGB; 8. Änderung des Bebauungsplans "Ortszentrum I"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss**

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderats Peißenberg vom 27.10.2021 wurde die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans „Ortszentrum I“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Das Verfahren wurde anschließend jedoch nicht weitergeführt.

Nachdem die Antragsteller erneut auf die Verwaltung zugekommen sind und sich nach dem Sachstand des Änderungsverfahrens erkundigt haben, soll nun das Verfahren wieder aufgenommen und zum Abschluss gebracht werden.

Aus Gründen der Rechtsicherheit und Transparenz wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 17.12.2025 der Beschluss vom 27.10.2021 aufgehoben und ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst. Dies dient sowohl der Klarstellung gegenüber der Öffentlichkeit als auch der dokumentierten Bestätigung des politischen Willens des Marktgemeinderats.

In derselben Sitzung wurde die Entwurfsplanung der Änderung in der Fassung vom 02.12.2025 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Mit Bekanntmachung vom 16.01.2026 wurden die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. Eine Frist für die Stellungnahme wurde bis zum 23.02.2026 gewährt.

Der vorliegende Entwurf wurde mit den Antragstellern abgestimmt.

**Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Folgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben:

Regierung von Oberbayern, Handwerkskammer für München und Oberbayern, Landratsamt Weilheim-Schongau/Brandschutzdienststelle, Landratsamt Weilheim-Schongau/Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege, Staatliches Bauamt Weilheim, Gemeinde Polling, Gemeinde Hohenpeißenberg, Gemeinde Wessobrunn, Peißenberger Kraftwerks GmbH, Gemeindewerke Peißenberg

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende Beteiligte haben Stellungnahmen abgegeben:

**1 – Bergrechteverwaltung vom 19.01.2026**

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>mit Ihrer E-Mail vom 16. Januar 2026 haben Sie die Immobilien Freistaat Bayern für die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Ortszentrum I“ Ihrer Gemeinde um Stellungnahme zur bergbaulichen Situation gebeten.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen liegt nach derzeitigem Kenntnisstand keine altbergbauliche Tagesöffnung auf den Flurstücken 3341, 3341/22 und 3341/23. Auch wurde unter diesen Flächen kein oberflächennaher Bergbau, d. h. bis 100 m Tiefe, betrieben.</p> <p>Bis 1965 wurde 100 m südlich der Vorhabenfläche in über 860 m unter Geländeoberkante Kohle gewonnen. Abgebaut wurden die Flöze 10/11 und 14 mit einer Gesamtmächtigkeit von ca. 3,1 m. Etwaige durch diesen Abbau bedingte Setzungsprozesse dürften nach hiesiger Einschätzung auf Grund der über 60 Jahre zurückliegenden Abbauphase bereits abgeschlossen sein.</p> <p>Auch wenn diese relativ unwahrscheinlich sind, können Auswirkungen an der Tagesoberfläche allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da wir keine Aussage über den derzeitigen Zustand des früheren Abbaus und dem darüber liegenden Gebirgsverbund treffen können. Wir empfehlen, diese Tatsache bei der Planung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Auffälligkeiten auf der Vorhabenfläche bemerkbar sein, sind das Bergamt Südbayern als Sicherheitsbehörde oder die Immobilien Freistaat Bayern als Bergwerkseigentümer die zuständigen Ansprechpartner für Sie. Beobachtungen dieser Art wären in diesem Fall zeitnah zu melden. Sollten Erkundungsbohrungen oder Sondierungen auf der Vorhabenfläche vorgesehen sein, bitten wir, uns vorab darüber zu informieren.</p> <p>Das Bergamt erhält einen Abdruck dieses Schreibens per E-Mail.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es wird folgender Hinweis in die Änderungsplanung aufgenommen:  <i>„Im Bereich der Flurstücke 3341, 3341/22 und 3341/23 sind keine altbergbaulichen Tagesöffnungen bekannt. Oberflächennaher Bergbau wurde dort nicht betrieben.“</i></p> <p><i>Bis 1965 wurde 100 m südlich der Vorhabenfläche in über 860 m unter Geländeoberkante Kohle gewonnen. Auswirkungen auf die Tagesoberfläche sind unwahrscheinlich, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Auffälligkeiten sind das Bergamt Südbayern oder die Immobilien Freistaat Bayern zu informieren.</i></p> <p><i>Sofern auf der Vorhabenfläche Erkundungsbohrungen oder Sondierungen vorgesehen sind, ist die Immobilien Freistaat Bayern vorab zu informieren.“</i></p>

## 2 – Deutsche Bahn AG vom 19.01.2026

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>die DB AG DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren.</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiter des Eigentumsmanagement - Baurecht zu wenden.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Der Eisenbahnbetrieb sowie künftige Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandhaltung und zum Ausbau der Bahnanlagen werden durch die Planung nicht eingeschränkt. Mögliche Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind im Rahmen der Bauplanung zu berücksichtigen. Änderungen am Bebauungsplan sind nicht erforderlich.</p>

## 3 – Eisenbahn-Bundesamt vom 20.01.2026

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Ihr Schreiben ist am 16.01.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 8. Änderung des Bebauungsplans "Ortszentrum I" im Markt Peißenberg aufgrund der Bahnstecke 5444, Schongau – Peißenberg, welche ca. 70 m westlich von dem im Planungsumgriff befindlichen Flurstück Fl.-Nr. 3341/22 vorbeiführt, berührt.</p> <p>Jedoch bestehen bei Sicherstellung der im folgenden aufgeführten Punkte keine Einwände:</p> <p>Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der angrenzenden Bahnanlagen sind im Rahmen nachfolgender Bau- und Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs sind nicht zu erwarten. Der Hinweis auf mögliche Emissionen aus dem Bahnbetrieb wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der weiteren Planung zu beachten. Änderungen am Bebauungsplan sind nicht erforderlich.</p>

<p>Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnstrecke eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden.</p> <p>Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Photovoltaikanlagen (z.B. auf Dächern) sicherzustellen ist, dass davon keine Beeinträchtigung oder Behinderung des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung auf die Bahnstrecke 5444 ausgeht.</p> <p>Zudem weise ich generell darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung/Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.</p>
--	--

**4 – Gemeinde Böbing vom 22.01.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
gegen die oben genannte Bauleitplanung besteht von Seiten der Gemeinde Böbing kein Einwand.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

**5 – Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 26.01.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>

aus Sicht der die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern besteht mit der 8. Änderung des Bebauungsplans „Ortszentrum I“ Einverständnis.  Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
---	---

## **6 – Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.02.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></b> Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.</p> <p><b>Art. 8 (1) BayDSchG:</b> Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p><b>Art. 8 (2) BayDSchG:</b> Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).</p> <p>Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es wird folgender Hinweis in die Änderungsplanung aufgenommen: <i>„Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 wird hingewiesen.“</i></p>

### 7 – Bergamt Südbayern vom 04.02.2026

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Das Bergamt hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben, weist jedoch darauf hin, dass sich der Planungsbereich oberhalb der ehemaligen Pechkohlengrube Peißenberg befindet. Die bergbaulichen Aktivitäten haben jedoch in großer Tiefe stattgefunden und sollten heute keine Auswirkungen mehr auf die Tagesoberfläche haben. Ehemalige Tagesschächte sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Weitere Belange des Bergamtes sind nicht berührt.</p>	<p>Siehe Abwägung zu 1 – Bergrechterverwaltung</p>

### 8 – Gemeinde Oberhausen vom 06.02.2026

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>Zu der 8. Änderung des Bebauungsplans „Ortszentrum I“ des Marktes Peißenberg; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

### 9 – Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 13.02.2026

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>zu o.g. Bauleitplanung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

### 10 – LEW Verteilnetz GmbH vom 16.02.2026

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände. Im Geltungsbereich verlaufen keine Kabelleitungen unserer Gesellschaft, da Sie sich außerhalb unseres Netzgebiets befinden.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

### 11 – Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim vom 17.02.2026

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB werden durch die beabsichtigte Planung nicht berührt.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

### 12a – Landratsamt Weilheim-Schongau/Bauleitplanung vom 18.02.2026

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
----------------------	--

<p>Durch Baufenster wird die überbaubare Fläche nach allen Seiten begrenzt (König in: König/Roeser/Stock, Kommentar zur BauNVO, 3. Auflage, Rn. 11 zu § 23). Das fließende Baufenster in aktuellen Entwurf endet jedoch lose an der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 3341. Wir bitten, das Baufenster nach allen Seiten hin zu schließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planung wird wie folgt geändert: <i>Das Baufenster wird im Osten geschlossen.</i></p>
--	---

### **12b – Landratsamt Weilheim-Schongau/Städtebau vom 16.02.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p><u>Zur Planzeichnung:</u></p> <p>Da laut „III. Festsetzungen durch Text“ die Änderungsplanzeichnung für ihren Geltungsbereich den des rechtskräftigen Bebauungsplanes ersetzen soll und die Festsetzungen durch Text weiterhin Gültigkeit behalten sollen, sind auch in die Änderungsplanzeichnung die weiterhin gültigen Festsetzungen einzutragen. Es handelt sich hierbei um die zu pflanzenden Bäume und um die Nutzungsschablone.</p> <p>Baugrenzen umschreiben die überbaubare Grundstücksfläche. Aus diesem Grund sollten sie geschlossen werden. Der Abstand der dann eingetragenen östlichen Baugrenze sollte mit Bezug zur bestehenden Flurstücksgrenze eingemäßt sein.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unseren Unterlagen entsprechend unter dem südwestlichen Geltungsbereich der Änderung der Bergbau umging. Die Fläche sollte gekennzeichnet werden.</p> <p><u>Zu den Festsetzungen durch Text:</u></p> <p>Beim vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1982 gilt ohne zusätzliche Festsetzung, dass die Abstandsflächen gemäß der BayBO einzuhalten sind.</p> <p>Bei Änderungen von Bebauungsplänen ist hingegen der aktuelle Rechtsstand anzuwenden. Aus diesem Grund könnten ohne weitere Festsetzung Gebäude unter Einhaltung der festgesetzten Maße laut Nutzungsschablone direkt an den Baugrenzen errichtet werden sofern nicht andere Festsetzungen entgegenstehen. Wir empfehlen deshalb, falls es der Planungsabsicht entspricht, die Einhaltung der Abstandsflächen in der Änderungsplanung explizit anzuordnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind keine Festsetzungen zu zu pflanzenden Bäumen enthalten. Entsprechende Darstellungen befinden sich daher auch nicht in der Änderungsplanzeichnung. Eine Anpassung der Planzeichnung im Hinblick auf Baumfestsetzungen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die bereits im ursprünglichen Plan enthaltene Nutzungsschablone wird in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Siehe Abwägung zu 12a – LRA Weilheim-Schongau/Bauleitplanung</p> <p>Siehe Abwägung zu 1 – Bergrechterverwaltung</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es wird folgende Festsetzung aufgenommen: <i>„Die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO sind einzuhalten.“</i></p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

### **12c – Landratsamt Weilheim-Schongau/Technischer Umweltschutz vom 26.01.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine grundsätzlichen Einwendungen, da der Bereich auch bisher als Mischgebiet festgesetzt ist und die Erweiterung des Baufensters in Richtung Süden erfolgt.</p> <p>Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine Entwicklung des Areals zu einem „Allgemeinen Wohngebiet“ unbedingt vermieden werden muss, um den Betrieb des vorhandenen Einkaufsmarktes später nicht einschränken zu müssen. Es wird daher vorgeschlagen entsprechende Festsetzung mit aufzunehmen, um einer Entwicklung zu einem Allgemeinen Wohngebiet entgegenzuwirken (z.B. mindestens 40 % Gewerbeflächenanteil pro Gebäude/Grundstück, gewerbliche Flächen im nördlichen Grundstücksteil, keine Freistellungsverfahren u.ä.).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Festsetzungen können im Rahmen der Bauleitplanung jedoch nicht berücksichtigt werden. Eine Änderung der Planung ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Die Festsetzung eines Mindestanteils gewerblicher Nutzungen pro Gebäude oder Grundstück stellt keinen zulässigen Festsetzungsinhalt eines Bebauungsplans nach § 9 BauGB dar. Ebenso kann eine verbindliche räumliche Zuordnung bestimmter Nutzungen innerhalb einzelner Grundstücke (z. B. gewerbliche Nutzungen ausschließlich im nördlichen Grundstücksteil) nicht rechtssicher festgesetzt werden.</p> <p>Die Durchführung von Genehmigungs- oder Freistellungsverfahren liegt nicht im Regelungsbereich eines Bebauungsplans, sondern ergibt sich unmittelbar aus den bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Bayerische Bauordnung. Eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan ist daher rechtlich nicht möglich.</p> <p>Die planungsrechtliche Steuerung der zulässigen Nutzungen erfolgt über die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung. Dadurch wird bereits sichergestellt, dass die bestehenden Nutzungen im Umfeld in ihrer Funktion nicht unzumutbar eingeschränkt werden.</p>

### **13 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 23.02.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>der Markt Peißenberg beabsichtigt mit der 8. Änderung des Bebauungsplans „Ortszentrum I“, die südliche Baugrenze im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 3341, 3341/22 und 3341/23 der Gemarkung Peißenberg anzupassen, um die tatsächlichen städtebaulichen Gegebenheiten und die inzwischen rechtsverbindliche Breite der Straße Stadelfeld abzubilden. Ziel der Änderung ist es, durch eine Vergrößerung des bestehenden Baufensters zusätzliches Baurecht zu schaffen und eine angemessene bauliche Nutzung des Grundstücks zu ermöglichen.</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

### **14 – Planungsverband Region Oberland vom 23.02.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 23.02.2026 an.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

## 15 – Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 23.02.2026

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>im Rahmen der o.g. Änderung des seit 1982 rechtskräftigen Bebauungsplans der Marktgemeinde Peißenberg wird durch Verschiebung der südlichen Baugrenze im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 3341, 3341/22 und 3341/23 der Gemarkung Peißenberg eine Vergrößerung des bestehenden Baufenster angestrebt, um eine angemessene bauliche Nutzung der benannten Grundstücke zu ermöglichen. Möglich macht dies die Anpassung an die vorhandene Rahmenbreite der Straße Stadelfeld.</p> <p>Zu den vorliegenden Informationen bestehen prinzipiell keine Anmerkungen, jedoch ist die geplante Anpassung von unserer Seite prinzipiell zu befürworten, da sie eine optimierte Nutzung durch Nachverdichtung möglich macht; die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

### Zusammenfassung:

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich folgende Änderungen in der Planung:

#### 1. Aufnahme Hinweise Bergbau und Denkmalschutz

Die Ergänzung von Hinweisen hat ausschließlich informativen Charakter und entfaltet keine verbindliche Rechtswirkung gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans. Hierdurch werden weder die Planinhalte noch die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geändert.

#### 2. Änderung Baufenster

Das Baufenster wird im Osten geschlossen.

Die östliche Baugrenze war bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthalten und wurde im Entwurf der 8. Änderung lediglich nicht dargestellt. Es erfolgt somit keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine redaktionelle Klarstellung bzw. Vervollständigung der Planzeichnung.

#### 3. Ergänzung Nutzungsschablone in der Planzeichnung

Die Nutzungsschablone wird in der Planzeichnung ergänzt.

Die Nutzungsschablone ist bereits Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans und behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die Ergänzung in der Änderungsplanung dient ausschließlich der Klarstellung und besseren Lesbarkeit.

#### 4. Festsetzung zu den Abstandsflächen

Das festgesetzte Baufenster weist in allen Richtungen einen Abstand von 6 m zu den Grundstücksgrenzen auf. Bei einer maximal zulässigen Wandhöhe von 10 m ergibt sich bereits nach geltendem Recht die Einhaltung der Abstandsflächen. Die ergänzende Festsetzung führt daher zu keiner materiellen Einschränkung der Bebaubarkeit, sondern stellt lediglich eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage dar.

Die vorgenommenen Anpassungen dienen ausschließlich der Klarstellung und redaktionellen Vervollständigung der Planung. Eine inhaltliche Änderung der Planungsgrundzüge oder eine Einschränkung der Bebaubarkeit ist damit nicht verbunden.

### Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahmen 1 bis 15 zur Kenntnis. Die Planung soll entsprechend der Stellungnahmen

- 1 – Bergrechteverwaltung vom 19.01.2026**
- 6 – Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.02.2026**
- 12a – Landratsamt Weilheim-Schongau/Bauleitplanung vom 18.02.2026**
- 12b – Landratsamt Weilheim-Schongau/Städtebau vom 16.02.2026**

angepasst werden.

Der Ausschuss empfiehlt, die eingegangenen Stellungnahmen gemäß den in der Abwägungstabelle dargestellten Ergebnissen zu behandeln.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans „Ortszentrum I“ in der Fassung vom 25.03.2026 als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

#### Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen 1 bis 15 zur Kenntnis. Die Planung soll entsprechend der Stellungnahmen

- 1 – Bergrechteverwaltung vom 19.01.2026**
- 6 – Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 02.02.2026**
- 12a – Landratsamt Weilheim-Schongau/Bauleitplanung vom 18.02.2026**
- 12b – Landratsamt Weilheim-Schongau/Städtebau vom 16.02.2026**

angepasst werden.

Der Marktgemeinderat folgt der Empfehlung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses und beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen gemäß den in der Abwägungstabelle dargestellten Ergebnissen zu behandeln.

Des Weiteren beschließt der Marktgemeinderat den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans „Ortszentrum I“ in der Fassung vom 25.03.2026 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 23:0

## **4.2 Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplans "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss**

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 22.11.2023 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz“ beschlossen.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB). Mit Bescheid des Landratsamts Weilheim-Schongau vom 31.10.2025 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2024 wurde in der Sitzung vom 20.03.2024 gebilligt. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte

in der Zeit vom 30.04.2024 bis 03.06.2024. Die Abwägung dazu erfolgte in der Sitzung vom 23.10.2024.

In der Sitzung vom 09.07.2025 wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.06.2025 gebilligt. Mit Bekanntmachung vom 30.07.2025 wurden die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Eine Frist für die Stellungnahmen wurde bis zum 12.09.2025 gewährt.

Da aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen die Planung geändert und ergänzt wurde und somit noch kein Satzungsbeschluss gefasst werden konnte, beschloss der Marktgemeinderat in der Sitzung vom 26.11.2025 die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Die erneute Beteiligung fand in der Zeit vom 23.12.2025 bis 30.01.2026 statt.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentl. Belange**

#### Folgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben:

Regierung Oberbayern – Bergamt Süd, Landratsamt Weilheim-Schongau – Städtebau, Landratsamt Weilheim-Schongau – Brandschutzdienststelle, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Gemeinde Polling, Gemeinde Hohenpeißenberg, Gemeinde Wessobrunn, Peißenberger Kraftwerks GmbH, Gemeindewerke Peißenberg, Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Landratsamt Weilheim-Schongau – Technischer Umweltschutz, Gemeinde Huglfing, Landratsamt Weilheim-Schongau, SB 40.1 Bauverwaltung, Handwerkskammer

#### Folgende Beteiligte haben eine Stellungnahme abgegeben, äußerten jedoch weder Anregungen noch Bedenken:

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Staatliches Bauamt Weilheim, Gemeinde Böbing (VG Rottenbuch), Gemeinde Oberhausen

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### Folgende Beteiligte haben Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Bedenken abgegeben:

### **01 Immobilien Freistaat Bayern, Bergrechteverwaltung vom 19.12.2025**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>haben Sie vielen Dank für die erneute Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hochreuther Straße/ ehemaliger Grillo-Parkplatz“ Ihres Marktes.</p> <p>Gegenüber unserer Stellungnahme vom 24. April 2024 hat sich nichts verändert. Die Flächengröße des Vorhabens ist gleich geblieben. Unsere Stellungnahme vom 24. April 2024 hat weiterhin Bestand.</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.04.2024</u></p> <p>mit Ihrer E-Mail vom 23. April 2024 haben Sie die Immobilien Freistaat Bayern um Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bereich „Hochreuther Straße/ ehemaliger Grillo-Parkplatz“ gebeten.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen liegt nach derzeitigem Kenntnisstand keine altbergbauliche Tagesöffnung auf der Vorhabenfläche. Auch wurde unter dieser Fläche kein oberflächennaher Bergbau, d. h. bis 100 m Tiefe, betrieben. 1970 wurde Kohle unter der Vorhabenfläche in über 750 m unter Geländeoberkante gewonnen. Abgebaut wurde das Flöz 10/11 mit einer</p>	<p>Es wird auf Abwägung und Beschluss zum vorherigen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.</p> <p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und ist bei den weitergehenden Planungen berücksichtigt.</p>

<p>Mächtigkeit von ca. 1,6 m. Etwaige durch diesen Abbau bedingte Setzungsprozesse dürften nach hiesiger Einschätzung auf Grund der über 50 Jahre zurückliegenden Abbauphase bereits abgeschlossen sein. Auch wenn diese relativ unwahrscheinlich sind, können Auswirkungen an der Tagesoberfläche allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da wir keine Aussage über den derzeitigen Zustand des früheren Abbaus und dem darüber liegenden Gebirgsverbund treffen können. Wir empfehlen, diese Tatsache bei der Planung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Auffälligkeiten auf der Vorhabenfläche bemerkbar sein, sind das Bergamt Südbayern als Sicherheitsbehörde oder die Immobilien Freistaat Bayern als Bergwerkseigentümer die zuständigen Ansprechpartner für Sie. Beobachtungen dieser Art wären in diesem Fall zeitnah zu melden. Sollten Erkundungsbohrungen oder Sondierungen auf der Vorhabenfläche vorgesehen sein, bitten wir, uns vorab darüber zu informieren.</p> <p>Das Bergamt erhält einen Abdruck dieses Schreibens per E-Mail. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	--

**02 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 30.12.2025**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange abschließend wie folgt Stellung:</p> <p>Die Belange des Hochwasserschutzes und der -vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB).</p> <p>Diesen gesetzlichen Vorgaben wird grundsätzlich entsprochen. Für den Ist-Zustand liegt eine Fließweganalyse wild abfließenden Wassers durch das Ingenieurbüro Kokai GmbH vom 24.10.2023 vor. Darüber hinaus sind den Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hochreuther Straße / ehemaliger Grillo-Parkplatz“ konzeptionelle Maßnahmenvorschläge zur Ableitung wild abfließenden Oberflächenwassers sowie zur Verlegung des verrohrten, namenlosen Gewässers zu entnehmen.</p> <p>Die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Verlegung des verrohrten Gewässers vor Baubeginn wird zudem in einem städtebaulichen Vertrag geregelt und als Festsetzung in die Satzung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Wasserwirtschaftsamt nimmt das weitere Vorgehen sowie den Beschluss des Gemeinderats zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hochreuther Straße / ehemaliger Grillo-Parkplatz“ zur Kenntnis.</b></p> <p>Eine abschließend positive Stellungnahme kann jedoch erst nach Vorlage und Plausibilisierung der hydraulischen Nachweise zur schadlosen Ableitung des wild abfließenden Wassers und unter Berücksichtigung des Hochwasserabflusses, sowie durch</p>	<p>Die geforderten Nachweise werden im Zuge des Wasserrechtsverfahrens erbracht.</p> <p>Um sicherzustellen, dass bauliche Anlagen erst nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens errichtet werden können, wird eine Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen:</p> <p><i>Bauliche Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst zulässig, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die schadlose Ableitung des wild abfließenden Oberflächenwassers sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit des verrohrten, namenlosen Gewässers für den Plan-Zustand durch ein fachlich geeignetes hydraulisches Gutachten nachgewiesen ist und</i></li> <li>2. <i>die für die Verlegung des Gewässers erforderliche wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.</i></li> </ol> <p><i>Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Grundlage eines jeweiligen Bemessungsereignisses nach dem Stand der Technik in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt zu führen. Bis zum Eintritt der Bedingung sind bauliche Anlagen unzulässig.</i></p>

Nachweis der Leistungs-fähigkeit des verrohrten, namenlosen Gewässers für den Plan-Zustand erfolgen. Die Fließweganalyse beschränkt sich dbzgl. auf ein 1-stündiges Niederschlagsereignis und den dar-aus resultierenden Abfluss wild abfließenden Wassers.

Allein das Beibehalten der bisherigen hydraulischen Leistungsfähigkeit der Verrohrung ist gegebenenfalls aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ausreichend, um die Belange des Hochwasserschutzes abschließend zu bewerten und vor allem die Schutzwirkung für das Planungsgebiet zu gewährleisten. Ungeachtet der konzeptionellen Maßnahmenplanung sind Ausuferungen insbesondere am Beginn der Verrohrung weiterhin nicht auszuschließen.

Durch das Vorhaben darf es zu keiner nachteiligen Veränderung der Hochwasserverhältnis-se für Dritte kommen. Insbesondere sind mögliche Änderungen der Abflussverhältnisse, Wasserstände oder Überflutungsflächen im Vergleich zum Ist-Zustand darzustellen und zu bewerten. Eine Verschlechterung der Situation auf angrenzenden oder unterstromigen Flächen ist auszuschließen.

Unabhängig von der Drittbetroffenheit ist darzulegen, inwieweit das Plangebiet selbst von Überflutungen betroffen sein kann. Hierbei wird empfohlen die Risiken für geplante Nutzungen, bauliche Anlagen und Erschließungsflächen zu bewerten und geeignete Vorsorge- bzw. Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Erfahrungen aus vergleichbaren Bauleitplanverfahren zeigen, dass eine frühzeitige vertiefende Planung einschließlich des Nachweises der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wesentlich dazu beiträgt, spätere Erschwernisse und Verzögerungen bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu vermeiden.

### **03 Eisenbahnbundesamt vom 20.01.2026**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>Ihr Schreiben ist am 19.12.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der erneuten Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans "Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz" im Markt Peißenberg aufgrund der Bahnstecke 5444, Schongau – Peißenberg, welche ca. 20 m nordwestlich am Planungsumgriff vorbeiführt, berührt.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.</p>

Jedoch bestehen bei Sicherstellung der im folgenden aufgeführten Punkte keine Einwände:

Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktions-tüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnstrecke eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden.

Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Photovoltaikanlagen (z.B. auf Dächern) sicherzustellen ist, dass davon keine Beeinträchtigung oder Behinderung des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung auf Bahnstrecke 5444 ausgeht.

Zudem weise ich generell darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung/Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

#### **04 Regierung von Oberbayern vom 09.09.2025**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz“ hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde bereits mehrfach und zuletzt mit Schreiben vom	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Verfahrens

<p>09.09.2025 Stellung genommen. Darin sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass bei weiterer Berücksichtigung der Belange einer integrierten Siedlungsentwicklung sowie des Immissionsschutzes und von Natur und Landschaft die Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Laut Abwägungsprotokoll hat die Gemeinde unsere letzte Stellungnahme zur Kenntnis genommen. In den überarbeiteten Planunterlagen werden insbesondere naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Anpassungen vorgenommen.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen gehen wir davon aus, dass die genannten Belange damit ausreichend berücksichtigt werden. Vorbehaltlich einer erneuten fachbehördlichen Abstimmung stehen die Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen.</p>	<p>erfolgte eine Abstimmung mit den Fachbehörden.</p>
---	---

**05 Planungsverband Region Oberland vom 30.01.2026**

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 30.01.2026 an.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

**06 LEW Verteilnetz GmbH vom 30.01.2026**

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben. Im Zuge des letzten Entwurfs des Bebauungsplanes "Hochreuther Straße / Ehemaliger Grillo Parkplatz" haben wir zu diesem Bauvorhaben bereits am 11.09.2025 Stellung genommen.</p> <p>Unsere Auflagen gelten weiterhin.</p> <p>Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren im Bereich der Hochspannungsleitung weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Die Auflagen und Hinweise "Bebauungsplan" sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abschnitt 2, 9, 13 und 17 der „Auflagen und Hinweise – Bebauungsplan“ werden im Textteil unter Punkt 10 der Hinweise ergänzt.</p>

**7 Landratsamt Weilheim-Schongau, SB 41.3 Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege vom 27.01.2026**

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b><u>Naturschutz:</u></b> Die Stellungnahme konnte leider krankheitsbedingt nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist erstellt werden. Die naturschutzfachliche Stellungnahme wird innerhalb von 2 Wochen nachgereicht. Wir bitten um Verständnis. Vielen Dank.</p> <p><b><u>Grünordnung:</u></b> Wir nehmen positiv zur Kenntnis,</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Zwischenzeitlich wurden die Planungsunterlagen um vorgenannte Informationen ergänzt. Der erforderliche Ersatz soll demzufolge über ein bestehendes (gewerbliches) Ökokonto auf Flurnr. 277, Gemarkung Evenhausen, Gemeinde Amerang, Landkreis Rosenheim geleistet werden. Der Anlage 4 „Maßnahmenkonzept“ ist zu entnehmen, dass durch die Ökokontomaßnahmen eine Aufwertungsspanne von 5 WP je m<sup>2</sup> erreicht wird. Anlage 1 lässt vermuten, dass der erforderliche Ersatz durch Abbuchung dreier Teilflächen erfolgt. Teilfläche (TF) 1 umfasst dabei eine Fläche von 2.708 m<sup>2</sup>, TF 2 eine Fläche von 2.063 m<sup>2</sup> und TF 3 eine Fläche von 1.676 m<sup>2</sup> (ergibt in Summe eine Fläche i.H.v. 6.447 m<sup>2</sup>). Bei einer Aufwertungsspanne von 5 WP je m<sup>2</sup> ergibt sich somit ein Kompensationsumfang i.H.v. 32.235 W – und damit ein Kompensationsdefizit i.H.v. ca. 1.128 WP.</p>	
<p>Dieses Kompensationsdefizit ist durch entsprechende Vergrößerung einer der drei abzubuchenden Teilflächen nachzuweisen. Die weiteren Schritte zur Eintragung in das Ökoflächenkataster (Kontaktaufnahme durch die Marktgemeinde mit dem gewerblichen Ökokontobetreiber/der Gemeinde Amerang/dem Landratsamt Rosenheim) sind durch die Marktgemeindeverwaltung zu veranlassen.</p>	

### 9 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 30.01.2026

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB werden durch die beabsichtigte Planung nicht berührt. Wegen der Aktualität georeferenzierter Lagebezeichnungen bitten wir um die frühzeitige Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

### Ergänzung aus der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

Die bisherige Festsetzung

**„8.4 Verrohrter Bach (namenloses Gewässer)**

**Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderten Untersuchungen, Berechnungen und Erhebungen sind im Rahmen des nachfolgenden Wasserrechtsverfahrens zu erbringen. Die wasserrechtliche Genehmigung ist vor Baubeginn einzuholen.“**

wurde in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt in folgende Bedingung umformuliert:

**„Bauliche Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst zulässig, wenn**

1. **die schadlose Ableitung des wild abfließenden Oberflächenwassers sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit des verrohrten, namenlosen Gewässers für den Plan-Zustand durch ein fachlich geeignetes hydraulisches Gutachten nachgewiesen ist und**
2. **die für die Verlegung des Gewässers erforderliche wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.**

**Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Grundlage eines jeweiligen Bemessungsereignisses nach dem Stand der Technik in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt zu führen. Bis zum Eintritt der Bedingung sind bauliche Anlagen unzulässig.“**

Eine Bedingung stellt hier eine klarere und sachgerechtere Regelung dar. Inhaltlich ergibt sich hieraus keine Änderung.

Bei der ursprünglichen Formulierung handelt es sich nicht um eine Festsetzung im Sinne von § 9 BauGB, da lediglich auf Anforderungen des Wasserrechts und das nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Solche Vorgaben sind im Fachrecht geregelt und nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Formulierung als Bedingung stellt daher klar, dass die Anforderungen im weiteren Verfahren zu erfüllen sind.

Auswirkungen auf die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange ergeben sich hieraus nicht; die Grundzüge der Planung bleiben unverändert. Eine erneute Auslegung ist daher nicht erforderlich. Der Bebauungsplan kann in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden.

Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses:

**(1) Abwägung der folgenden Stellungnahmen**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen 1 - 9 zur Kenntnis. Die Planung soll entsprechend der Stellungnahmen 2 – Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Aufnahme Bedingung) und 6 – LEW Verteilnetz GmbH angepasst werden (Ergänzung Hinweise).

Der Marktgemeinderat folgt der Empfehlung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses und beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen gemäß den in der Abwägungstabelle dargestellten Ergebnissen zu behandeln.

**(2) Satzungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt den Entwurf des Bebauungsplans „Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz“ in der Fassung vom 29.04.2026 mit der beschriebenen Bedingung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis: \_\_\_\_\_ 11:0

Beschluss:

**(1) Abwägung der folgenden Stellungnahmen**

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen 1 - 9 zur Kenntnis. Die Planung soll entsprechend der Stellungnahme Stellungnahmen 2 – Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Aufnahme Bedingung) und 6 – LEW Verteilnetz GmbH angepasst werden (Ergänzung Hinweise).

Der Marktgemeinderat folgt der Empfehlung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses und beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen gemäß den in der Abwägungstabelle dargestellten Ergebnissen zu behandeln.

**(2) Satzungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt den Entwurf des Bebauungsplans „Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo-Parkplatz“ in der Fassung vom 29.04.2026 mit der beschriebenen Bedingung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis: \_\_\_\_\_ 23:0

## 5 Vorlage der Jahresrechnung 2025 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO

### Sachverhalt:

Die Jahresrechnung ist nach Art. 102 Abs. 2 GO innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten in diesem Zusammenhang den Rechenschaftsbericht zusammen mit diversen Anlagen (Vermögensübersicht, Übersicht über die Rücklagen, Übersicht über die Schulden, Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit und Verzeichnis über die gebildeten Haushaltsausgabereste). Die gesamte Haushaltsrechnung (JARE) ist im Sitzungsprogramm Session hinterlegt.

Aus dem Verwaltungshaushalt kann eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 3.047.785,11 EUR geleistet werden. Kredite zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes waren nicht erforderlich. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung erforderlichen Gegenüberstellung der Soll-Einnahmen und der Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Haushaltsreste entstand kein Überschuss. Aus der Allgemeinen Rücklage musste ein Betrag von 636.023,54 EUR entnommen werden.

### Beschluss:

*Von der vorgelegten Jahresrechnung 2025 wird Kenntnis genommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll die Jahresrechnung 2025 umgehend prüfen (Art. 103 GO) und dem Marktgemeinderat berichten, damit der Feststellungs- und Entlastungsbeschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO herbeigeführt werden kann. Ein passender Prüfungstermin soll zwischen den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und der Verwaltung abgesprochen werden.*

Abstimmungsergebnis:

23:0

## 6 Kenntnissgaben

### **6.1 Stadtradeln – Auftaktermin am Samstag, 02.05.26 um 10.00 Uhr am Rathausplatz**

Der Vorsitzende weist auf den o.g. Termin hin und lädt zur Teilnahme ein. Die gemeinsame Radfahrt geht nach Polling.

### **6.2 Haushalt 2026 durch Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt**

Marktkämmerer Liedl gibt bekannt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde den Haushalt 2026 für Peißenberg genehmigt hat.

### **6.3 Kritik an Vorwurf „SPD und CSU undemokratisch“ – Zeitungsartikel von heute**

MGR Maar bezieht sich kritisch auf den Zeitungsartikel des heutigen Tages – stellt aber fest, dass er die Kandidatur von MGRin Wutz zur 2. Bürgermeisterin völlig in Ordnung findet. Ihn stören die Zitate im Artikel – vor allem wenn man sagt, CSU und SPD sind undemokratisch. Er möchte aber heute aus Respekt vor den ausscheidenden Marktgemeinderatsmitgliedern nicht näher darauf eingehen. Er kommt aber auf die Sache zurück.

MGR Forstner äußert seine Meinung, dass das Amt des/der 2. Bürgermeister(s)/in ein sehr wichtiges Amt ist – er/sie ist die Vertretung des 1. Bürgermeisters, wenn dieser im Amt verhindert ist. Die Hoffnung, dass ein 2. Bürgermeister hier mitgestaltet, ist seiner Meinung nach völlig ausgeblieben. Es ist gut, wenn man gut zusammenarbeitet und sich gut versteht – was aber die Grünen und die Bürgervereinigung seiner Auffassung nach in dem Zeitungsartikel zum Ausdruck bringen wollten ist, dass es nicht sein kann, dass im Vorfeld schon Vereinbarungen getroffen werden. Er findet es deshalb undemokratisch, weil jeder die Möglichkeit haben sollte, dieses Amt zu bekleiden. MGR Forstner wünscht sich vom neuen Marktgemeinderat, dass sie nicht nach

Parteien schauen, wer 2. Bürgermeister wird und dass der 2. Bürgermeister/die 2. Bürgermeisterin mehr Engagement, mehr Biss und eigene Persönlichkeit zeigen.

MGR Halbritter bekundet Respekt vor Jedem, auch Respekt vor MGRin Wutz, der in der heutigen Zeit in der Politik Verantwortung übernehmen will. Dies ist nichts Selbstverständliches. Er findet die Kandidatur von MGRin Wutz gut und nimmt die Herausforderung auch an. Dies ist Demokratie – dazu gehört aber seiner Meinung nach auch die freie Meinungsäußerung, dazu gehört, dass er seine Wünsche frei kundtun kann. Und dies war ein Wunsch von ihm und Bürgermeister Zellner, auch im Vorfeld der Wahl, dass sie in dieser Konstellation gerne weiter machen würden. Dies als undemokratisch auszulegen, findet er etwas daneben, vor allem deswegen, weil dies am Wahlabend war und sie von der Presse dahingehend befragt worden sind. Es wurde direkt gefragt, ob MGR Halbritter im Fall der Fälle weiter 2. Bürgermeister machen würde und er hat dies wahrheitsgemäß bejaht. Dass die SPD dann in der Berichterstattung als undemokratische Partei bezichtigt wird, hat die SPD sehr verärgert – es ist auf keinen Fall etwas gegen MGRin Wutz oder die Bürgervereinigung oder die Grünen. MGR Halbritter findet es gut, wenn man in eine politische Diskussion kommt.

MGR Bichlmayr bedankt sich bei MGR Halbritter für das gute und offene Statement zu dieser Angelegenheit. Er ist der Meinung, die eine „Geschichte“, die am Wahlabend passiert ist, ist etwas unglücklich gewesen. Die Kritik hat sich ausschließlich darauf bezogen. Er möchte sich aber ausdrücklich davon distanzieren, die SPD oder die CSU in Gänze als undemokratisch zu bezeichnen.

MGR Wutz bedankt sich, dass ihre Kandidatur respektiert wird. Die Bürgervereinigung weist natürlich, dass SPD und CSU nicht undemokratisch sind, aber es kam sehr unglücklich rüber. Für heute soll es gut sein und man sollte sich jetzt der Verabschiedung der ausscheidenden Marktgemeinderäte widmen. Zu einem späteren Zeitpunkt hat MGRin Wutz zu der Angelegenheit auch noch etwas zu sagen.

## **7 Verabschiedung der ausscheidenden Marktgemeinderatsmitglieder**

Der Vorsitzende spricht in einer kleinen Ansprache den ausscheidenden Marktgemeinderatsmitgliedern seinen Dank und seine Anerkennung aus. Er verabschiedet folgende 9 Mitglieder des Marktgemeinderates, die dem neuen Marktgemeinderat ab 01.05.2026 nicht mehr angehören mit einer Dankesurkunde und einem kleinen Präsent.

Von 2002 bis 2026 gehörten dem Marktgemeinderat an:

Bader Thomas

Mach Rudi

Von 2008 bis 2011 und von 2017 bis 2026 gehörten dem Marktgemeinderat an:

Einberger Ursula

Von 2014 bis 2026

Forstner Jürgen

Wurzinger Walter

Von 2017 bis 2026 gehörten dem Marktgemeinderat an:

Punzet Patricia

Von 2020 bis 2026 gehörten dem Marktgemeinderat an:

D'Amico Michele

Pickert Robert

Dr. Schwarz Philipp

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Frank Zellner um 20:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.



Frank Zellner  
Erster Bürgermeister



Ludwig Hanakam  
Schriftführung